



Stellungnahme

des Marburger Bund Bundesverbands

zu dem

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für
Familien, Senioren, Frauen und Jugend**

für ein

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Reinhardtstraße 36
10117 Berlin
Telefon 030 746846-0
Telefax 030 746846-16
bundesverband@marburger-bund.de
www.marburger-bund.de

Berlin, 29. März 2016

Der Marburger Bund begrüßt, dass mit Vorlage des Referentenentwurfs eine Modernisierung des Mutterschutzgesetzes nunmehr angegangen wird.

Der steigende Frauenanteil in der Ärzteschaft und die Veränderung der Arbeitsbedingungen in der Medizin erfordern eine zeitgemäße Auslegung des Mutterschutzes, ohne dass die soziale Errungenschaft der Mutterschutzgesetzgebung zulasten der schwangeren und stillenden Frauen reduziert wird.

Beurteilung und Gestaltung der Arbeitsbedingungen

Der Marburger Bund unterstützt das Ziel des Referentenentwurfes, die Regelungen der Arbeitgeberpflichten zur Beurteilung und Gestaltung der Arbeitsbedingungen für schwangere und stillende Frauen neu zu strukturieren und klarer zu fassen. Dem Marburger Bund ist aus verschiedenen Fällen bekannt, dass Arbeitgeber ein pauschales Beschäftigungsverbot gegenüber schwangeren Ärztinnen aussprechen, das weder dem Wunsch der Betroffenen noch der Sach- und Rechtslage Rechnung trägt.

Vor diesem Hintergrund hat der Marburger Bund auf seiner letzten Hauptversammlung im November 2015 die Arbeitgeber aufgefordert, bei der Gestaltung des Mutterschutzes im Krankenhaus die individuelle Situation von Ärztinnen stärker zu berücksichtigen. Gefährdungsbeurteilungen müssen auf die individuellen Bedürfnisse der Ärztin eingehen und mit der werdenden Mutter ausführlich besprochen werden. Äußert die werdende Mutter in diesem Gespräch den expliziten Wunsch nach einer individuellen Regelung, so ist vor dem Aussprechen eines Beschäftigungsverbots zu prüfen, ob durch spezielle Maßnahmen (beispielsweise Einsatz von Dosimetern mit wöchentlicher Auslesung, ausschließlicher Einsatz stichsicherer Instrumente, präoperative Untersuchung der Patienten auf HCV und HIV AK, Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung in ausreichender Zahl nach TRBA 250 etc.) die werdende oder stillende Mutter weiter im bisherigen/gewünschten Arbeitsbereich eingesetzt werden kann.

Die Integration der Verordnung zum Schutze der Mütter in das Mutterschutzgesetz sieht der Marburger Bund als einen sinnvollen Weg, die Arbeitgeber anzuhalten, ihre Gestaltungs- und Beurteilungspflichten besser wahrzunehmen (Art. 1, §§ 7 und 8 MuSchG des Referentenentwurfs).

Hürden bei der Facharztweiterbildung

Problemfelder der Beschäftigungsverbote sieht der Marburger Bund insbesondere im Rahmen der Facharztweiterbildung.

Junge Ärztinnen kritisieren den „Verlust“ von Weiterbildungszeiten während der Schwangerschaft und Elternzeit:

Vielfach werden schwangere Ärztinnen unter Verweis auf das Mutterschutzgesetz auf Tätigkeiten verwiesen, die für die Weiterbildung nicht angerechnet werden können. Die in der Regel befristeten Arbeitsverträge werden jedoch nicht entsprechend verlängert.

Anders bei Beschäftigungsverboten. Auf die jeweilige Dauer eines befristeten Arbeitsvertrags sind hier im Einvernehmen mit der zur Weiterbildung beschäftigten Ärztin Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den geltenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, soweit eine Beschäftigung nicht erfolgt ist, nicht anzurechnen. Gleichwohl verlängert sich die Weiterbildungszeit für die betroffene Ärztin insgesamt.

Bundeseinheitliche Vorgaben sollten den Arbeitgeber in die Lage versetzen, anhand aktueller Erkenntnisse die Gefahreneignetheit bestimmter Tätigkeiten und Tätigkeitsorte rechtssicherer beurteilen zu können. Bei Ärztinnen in der Facharztweiterbildung sollte der Arbeitgeber anhand der Gefährdungsbeurteilung prüfen können, ob Weiterbildungsinhalte bei Vorkehrung entsprechender Schutzmaßnahmen und im Einvernehmen mit der Ärztin möglich sind. Dies betrifft zum Beispiel Operationen. Hier erfolgt in der Regel ein generelles OP-Verbot, obwohl die geltenden Regelungen zum Mutterschutz das Operieren an sich nicht als unzulässige Tätigkeit vorsehen. Maßgeblich dafür darf jedoch nur eine ausgewogene einzelfallbezogene Gefährdungsanalyse sein. Die geplante Einführung eines Gefährdungsbegriffs sieht der Marburger Bund dazu grundsätzlich als einen diskussionsfähigen Ansatz.

Anwendungsbereich: Sicherstellung eines einheitlichen Schutzniveaus auch im studentischen Bereich

Um das erwünschte einheitliche Schutzniveau für alle schwangeren und stillenden Frauen zu erreichen, sollten in den Anwendungsbereich des MuSchG zumindest diejenigen Studentinnen im Fach Humanmedizin einbezogen werden, die etwa im Rahmen des Praktischen Jahrs, einer Famulatur oder eines Praktikums an der Patientenversorgung teilnehmen. Alternativ wäre aus unserer Sicht eine Sicherstellung des Schutzniveaus auch durch eine entsprechende Normierung in der Approbationsordnung denkbar.

Bisher sind die Regelungen zum Schutz dieser Studentinnen unterschiedlich ausgestaltet. Vorgaben machen teilweise die Landesprüfungsämter. Teilweise treffen Universitäten und Lehrkrankenhäuser individuelle Regelungen. Dabei wenden nach unserer Kenntnis einige Universitäten und Lehrkrankenhäuser Mutterschutzregelungen zumindest auf Studentinnen im Praktischen Jahr entsprechend an. Manche Hochschulen sehen auch eine Beurlaubung wegen Mutterschutz vor. Die Besonderheit dieser Regelung ist beispielsweise, dass während der Beurlaubung eine Teilnahme an Seminaren, Praktika und Prüfungen möglich ist.

Eine bundesgesetzliche Regelung sollte nur einen schützenden Rahmen setzen und solche individuellen Regelungen, die bisher vor Ort zugunsten der Studierenden bestanden, weiterhin zulassen. Dazu gehören etwa auch Entscheidungsfreiheiten der Studentinnen über die zeitliche Abfolge der Tertiale oder die Möglichkeit von Einzelfallentscheidungen im Einvernehmen mit der Studierenden.

Ausschuss für Mutterschutz

Der Marburger Bund hält es grundsätzlich für sinnvoll, in Orientierung an den Ausschüssen im Bereich des Arbeitsschutzes, einen Ausschuss für Mutterschutz einzurichten, der unter anderem praxisgerechte Regeln zur Umsetzung der Mutterschutzbestimmungen erarbeiten soll. Die dazu im Referentenentwurf vorgesehene Regelung des § 25 MuSchG trägt dem beabsichtigten Anliegen nicht ausreichend Rechnung und sollte überarbeitet werden:

Die Rechtsnatur des Ausschusses ist unklar. Soweit es sich insoweit in Anleihe der Ausschüsse nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 Arbeitsschutzgesetz um einen staatlichen Ausschuss handeln soll, bedarf es einer entsprechenden Änderung. Denn dieser normiert eine gesetzliche Ermächtigung der Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnungen die Bildung von Ausschüssen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vorzusehen.

In jedem Fall sprechen wir uns im Hinblick auf die Tragweite der Tätigkeit des Ausschusses für eine eindeutige und umfängliche rechtliche Legitimierung aus. Denn der Ausschuss soll nach § 25 Absatz 3 Nr. 2 MuSchG sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische und arbeitshygienische Regeln zum Schutz der schwangeren oder stillenden Frau und ihres Kindes aufstellen. Das Bundesministerium soll entsprechende Regeln und Erkenntnisse im Gemeinsamen Ministerialblatt, also amtlich bekannt machen können. Damit gewinnen die Regeln und Erkenntnisse des Ausschusses eine hohe Bedeutung für die Umsetzung des Mutterschutzes vor Ort.

Der Marburger Bund gibt zu bedenken, ob mit nur einem Ausschuss den unterschiedlichen Berufszweigen ausreichend Rechnung getragen werden kann. So sieht das Arbeitsschutzgesetz die Bildung mehrerer Ausschüsse vor. De facto sind auch mehrere fachbezogene Ausschüsse eingerichtet worden.

Die Soll-Begrenzung auf 12 Ausschussmitglieder erfordert aus unserer Sicht eine Regelung, die sicherstellt, dass weitere von den Mutterschutzregelungen betroffene Kreise, die nicht explizit genannt werden, die Möglichkeit haben, Mitglied des Ausschusses zu werden oder zumindest ihre Positionen in den Beratungsprozess des Ausschusses in einem geregelten Verfahren einzubringen. Dies betrifft zum Beispiel auch unterschiedliche Gewerkschaften.

Ebenfalls erachtet der Marburger Bund die Vorgaben zur Mitgliederstruktur für weder eindeutig bestimmbar noch für ausreichend. Dies betrifft insbesondere die in § 25 Absatz 1 MuSchG des Referentenentwurfes verwendete Formulierung „geeignete Personen“.